

Laibacher Zeitung.



N^o. 4.

Samstag am 9. Jänner

1847.

Illyrien.

Die k. k. illyrische Landesstelle hat, einverständlich mit dem k. k. innerösterreichisch-kästenl. Appellations-Gerichte, die Actuarstelle I. Classe bei dem l. f. Bezirksamte in Kronau dem August von Gladung, Actuar II. Classe bei dem l. f. Bezirksamte in Senofetsch, ferner die hiedurch erledigte Actuarstelle II. Classe dem Conceptspractikanten, Joseph Voger, endlich die Actuarstelle II. Classe bei dem l. f. Bezirksamte in Madmannsdorf dem Conceptspractikanten Johann Koschier verliehen. — Laibach am 23. December 1846.

Wien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 3. October v. J. dem Befehlshaber des kaiserlich russischen Forts Novoroißk, Oberstlieutenant Carové, für die Loskaufung von drei österreichischen Unterthanen aus der Gefangenschaft der kaukasischen Bergvölker, in deren Hände dieselben nach einem im schwarzen Meere erlittenen Schiffsbruche gerathen waren, den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruhet.

Ihre kaiserliche Hoheit, die Frau Erzherzogin Hildegarde, Gemahlin Sr. kaiserlichen Hoheit, des Herrn Erzherzogs Albrecht, wurden am 3. d. M. Abends um halb 7 Uhr glücklich von einem Erzherzoge entbunden.

Am 4. Jänner Mittags um 12 Uhr hatte die feierliche Taufe des neugeborenen Erzherzogs, welcher die Namen Carl, Albert, Ludwig erhielt, Statt. Se. kaiserliche Hoheit, der Herr Erzherzog Carl, versahen dabei die Paterstelle.

Sowohl die durchlauchtigste Wöchnerin, als auch der neugeborene Erzherzog befinden sich in einem ganz befriedigenden Zustande.

Tyrol.

Der „Tyroler Bote“ vom 31. December schreibt: Das erste Halbjahr der mit dem 2. Juli d. J. begonnenen „Tyroler Schützen-Zeitung“ liegt nun vor uns, ein schöner Beweis von der Rüstigkeit und der Theilnahme, welche das Schießstandswesen unter uns gefunden. Im April war den Ständen des Landes die allerhöchst genehmigte Schießstands-Ordnung mitgetheilt worden; wie ein zündender Funke fiel diese allerhöchste Entschliebung in alle freudigen Schützenbergen; am 30. Juni wurde das erste kaiserliche Freischießen in Innsbruck begonnen, und am 2. Juli eröffnete schon die erste Nummer der „Tyroler-Schützen-Zeitung“ einen all-

gemeinen Sprechsaal für alle Angelegenheiten des Schützenwesens, zunächst für Tyrol, sodann für das gesammte deutsche Vaterland, wo die Uebung in der Handhabung der ernstesten Waffe noch immer nicht außer Gebrauch gekommen ist, wenn sie gleich nicht eine so allgemein verbreitete, fast ausschließliche Volksbelustigung bildet, wie in unsern Bergen. Die Redaction hat sich bisher streng und mit zweckmäßigem Verständnisse an ihr Programm gehalten. Nach demselben soll die ganze Technik des Scharfschützenwesens in practischen Abhandlungen ein Hauptgegenstand dieser Zeitung seyn; dieser Rubrik entsprechen die Aufsätze über den Gebrauch des Guckers bei Freischießen, über die Anwendung der §§. 19 und 20 der Schießstandsordnung, über eine einfache Vorrichtung für den Zieler, um aus seiner Härte ohne Gefahr nach dem Schießstande schauen zu können, über den Brand, über den Centrum- und Ritter-Schuß, über die Schießbaumwolle u. s. w. — Einen ziemlichen Raum nehmen die Beschreibungen von Freischießen zu Innsbruck und Bozen; wir möchten uns hierbei den Wunsch aussprechen erlauben, daß die Beschreibungen von derlei Festlichkeiten, die sich im Ganzen so ziemlich auf dieselbe Weise wiederholen, künftig nur auf die Mittheilung des Wesentlichen beschränkt werden möchten, oder daß eine geübte Feder überall nur das Charakteristische in lebendiger, anziehender Darstellung hervorhebe. — Damit aber auch das Schöne und Erheiternde nicht fehle, werden Gedichte, darunter vorzüglich von unserm vaterländischen Dichter Hermann v. Gilm, Anekdoten und eine Novelle: „Der Glücksschuß“ von dem Pseudonymen Casimir Angedairer mitgetheilt. Diese zeichnet sich aus durch die echtvolksthümliche Auffassung, durch Wahrheit und Charakteristik; sie ist Genrebild und Porträt zugleich, und durch Treue und edle, liebevolle Darstellung des Volkslebens Auerbach's mit Recht viel gerühmten Dorfgeschichten an die Seite zu stellen. Möchte es der Redaction gelingen, öfter derlei Gaben zu bringen, sie würden das Blatt auch den Nichtschützen empfehlen. Zudem wir dem glücklich begonnenen Unternehmen um seiner selbst willen als geistigem Vereinigungs-Puncte aller Tyroler Schützen, sodann aus einem kleinen patriotischen Stolze, weil es das erste dieser Art in Deutschland ist — den besten Fortgang wünschen, erlauben wir uns nur noch, die Redaction aufmerksam zu machen, daß es im Interesse des Blattes liegen dürfte, ihr Programm etwas auszudehnen, und namentlich auch die Jagd mehr in den Kreis desselben zu ziehen; sie wird sich dadurch einen größern Kreis von Lesern erwerben, ohne ihrem Hauptzwecke ungetreu zu werden, denn nicht bloß der

Scheibe gegenüber bewährt sich der wackere Schütze, auch die Jagd ist eine gute Probe für die sichere Hand, das scharfe Auge, und — was auf dem Schießstande nicht erfordert wird und doch in Zeiten der Gefahr so nothwendig und oft entscheidend ist — für die Schnelligkeit der Fassung.

Schweiz.

Die „Eidgenössische Zeitung“ äußert in ihrer Nummer vom 27. December, daß neueren und, wie sie annehmen dürfe, durchaus zuverlässigen Nachrichten zu Folge, ihre Freude über die bevorstehende gänzliche Beseitigung des von den süddeutschen Regierungen nach der Schweiz hin auferlegten Kornzolltes von 25 Procent eine voreilige gewesen sey. Er wurde bloß um ein Viertel heruntergesetzt, eine, wie sie weiter gesteht, immerhin noch anerkennenswerthe Erleichterung, indem die Schweiz für ihren gesammten Kornbedarf aus Deutschland wöchentlich doch 9000 fl. weniger an die deutsche Zollvereinscasse zu zahlen haben werde. Erfolge der Zustimmung Badens und Württembergs, so werde diese Herabsetzung in wenigen Tagen in Kraft treten.

Die „Basler Zeitung“ meldet die Errichtung einer directen Mallepost zwischen Paris und Basel, mit Umgehung von Mühlhausen über Altkirch, Welfort und Troyes.

Preußen.

Berlin, den 22. December. Die neuesten Nachrichten, welche hier aus Genua über das Befinden die Prinzessin Louise eingegangen sind, lauten leider überaus betrübend; es sollen die Hoffnungen für ihre Wiedergenesung immer mehr schwinden, aller Sorgfalt und Liebe ungeachtet, die mit wahrhaft aufopfernder Hingebung ihr von allen Seiten bewiesen wird.

Frankreich.

Paris, den 16. December. Die Oppositionspresse wist den Umstand, daß der Hof dieses Mal so ungewöhnlich lang in St. Cloud blieb, damit erklären, daß man diese Zeit dazu benutz habe, die in ihrer Erziehung gänzlich vernachlässigte neue Herzogin von Montpensier erst ein Bißchen für ihr Anstreten in der Welt auszubilden. Sie soll einen Lehrer der französischen Sprache und einen Tanzmeister erhalten haben, beide dazu bestimmt, vor Allem den oberflächlichen gesellschaftlichen Firniß herzustellen; allein die im dolce far niente spanischer Hoflust aufgewachsene Infantin habe nicht die mindeste Lust zum Lernen gezeigt, und es habe täglich der Intervention des Königs und des Herzogs v. Montpensier bedurft, um sie zu Fleiß und größerer Thätigkeit gegen ihre Lehrer zu bewegen. Die Prinzessin ist groß, sehr ausgebildet, und obgleich sie erst 14 Jahre alt ist, sieht sie, wie eine zwanzig- — zweiundzwanzigjährige Frau aus; die Pariser Luft scheint ihr zuzusagen, sie hat ein frisches, blühendes Aussehen.

Paris, 23. Dec. Während des heftigen Sturmes, der vorgestern Paris heimsuchte, machte ein Waghals die

Wette, er würde auf der Mauer, die um die Thürme der Kirche Notre Dame läuft, herumgehen. Drei Viertel der gefährvollen Bahn hatte er vollendet, als ein heftiger Sturmstoß ihn hinabschleuderte, so daß er auf die Decke des Giebers Nr. 142 fiel, die er durchbrach. Der Unglückliche hat den Fall überlebt, ist aber schwer verletzt; eben so eine Dame, die im Wagen saß.

In der kleinen Stadt Longueville lebt eine arme Frau, die binnen sechs Jahren ihrer Ehe dreizehn Kinder gehabt hat; bei den ersten fünf Geburten Zwillinge, bei der sechsten Drillinge. Alle Kinder leben und sind gesund.

Paris, den 25. December. Der Winter ist überall, selbst in sonst bevorzugten Gegenden, mit Strenge eingetreten. In Marseille, Draguignan, im Languedoc, Dauphine, Lyonnais, Roussillon und Bearn liegt tiefer Schnee. Im kleinen Fürstenthum Monaco fürchtet man für die Citronen-Ernte. Paris und dessen Umgebungen sind von einer Ueberschwemmung bedroht. Die Ebenen von Bezou, Chatou und Poissy begannen sich mit Wasser zu bedecken. Der Municipalrath der Hauptstadt hat wieder 150.000 Fr. zur Unterstützung der Armen verwilligt. Oberst Baron Vory de Saint-Vincent, Mitglied des Instituts, ist 66 Jahre alt in Paris gestorben.

Roquen, den 22. December. Wir haben hier ein großes Unglück zu beklagen. Ein im Bau begriffenes Haus von fünf Stockwerken ist eingestürzt und hat vier Personen mit hinabgerissen; drei derselben sind schwer verwundet, die vierte, ein Zimmermann, aber ganz zerstückelt von der Masse der quetschenden Trümmer, so daß die Leiche nur an den Kleidungsstücken zu erkennen war.

Spanien.

Madrid, 16. December. Vor einigen Tagen hatte der bisherige Gesandte des Freistaates Mexico, Herr Waldvielfo, seine Abschieds-Audienz bei der Königin. Dieser Diplomat ist nach seinem Vaterlande zurückberufen worden.

Am vergangenen Sonntage verließ die Königin persönlich im Pallaste 37 Großkreuze der Orden Carl's III. und Isabella's der Katholischen an verschiedene Civil- und Militär-Personen.

Es sind Gerüchte, die sich widersprechen, über den Act der Corteseröffnung im Umlauf; bald wird versichert, es werde diesmal keine Thronrede Statt finden, sondern die Eröffnung durch ein Decret geschehen; bald hört man wieder, die Minister seyen bereits über die Fassung der Thronrede einig; sie soll — was sehr angemessen wäre — nicht von der gewöhnlichen übermäßigen Länge seyn.

Der „Clamor Publico“ will wissen, Correspondenzen aus Navarra ließen erwarten, daß in dieser Provinz mit nächstem eine carlistische Insurreccion ausbrechen werde.

Die „Gaceta de Madrid“ vom 22. December enthält eine Königl. Ordonnanz, wornach die Eröffnung der Cortes auf den 31. December festgesetzt ist. — (Die frühere Bestimmung war für den 23. December. Der Aufschub wird

motivirt durch den Zustand der Wege, der vielen Deputirten nicht erlaube, so früh in der Hauptstadt einzutreffen.

Vor Kurzem wurde die Liquidation zwischen der Bank San Fernando und der Regierung vorgenommen, und das Ergebnis war: die Regierung schuldet im vorigen Jahre der Bank 70 Millionen Realen; im Laufe vorigen Jahres hat sie dieselbe so weit befriedigt, daß sie am Ende dieses Jahres derselben nur noch 40 Millionen schulden wird. In Folge dessen und nach mancherlei Unterhandlungen ist der Vertrag zwischen beiden erneuert worden, wodurch die Bank sich verbindlich macht, der Regierung monatlich 100 Millionen Realen vorzuschießen, wogegen die Regierung der Bank die Eintreibung sämtlicher Steuern überläßt. Durch diese Maßregel ist namentlich sämtlichen Beamten die Auszahlung ihrer Gehalte besser gesichert, und darin liegt eine neue Bürgschaft für die Ruhe des Landes.

Seit zehn bis zwölf Tagen haben wir hier von Tagesanbruch bis gegen Mittag zwei Grad Kälte, und in mehreren Provinzen ist so hoher Schnee gefallen und gefroren, daß die Landstraßen unfahrbar geworden sind. Daher treffen die Posten äußerst unregelmäßig, oder gar nicht ein. Es fehlen uns heute allein vier Pariser Posten, indem der Weg über die Somosierra nicht zu passiren ist. Auf anderen Straßen wimmelt es, trotz der Gensdarmarie, von Räubern. So wurde der General Prim, der vor wenigen Tagen hier ankam, nebst seinen Gefährten in der Diligence bei Andujar vollständig ausgeplündert. Hier in Madrid sind in Folge des Mon'schen Steuer- und Zoll-Systems die Preise der Wohnungen, Lebensmittel, Feuerung u. s. w. um zwei Drittel gestiegen.

In der Provinz Orense (Galicien) wagen die Landleute kaum ihre Häuser zu verlassen, aus Furcht vor den Schaaren von Wölfen, welche sich zeigen. Binnen einer Woche wurden 15 Personen dort von Wölfen angefallen und zum Theil zerrissen. Der Besitz von Schießgewehren ist gleichwohl den Civil-Personen bei schweren Strafen untersagt.

Portugal.

In Portugal steht noch Alles beim Alten: das Antas in Santarem eingeschlossen und Saldanha ihn beobachtend vor Santarem. Leiria war von dem Grafen Bomfim verlassen und von den Truppen der Königin besetzt worden, die sich auch bereits Coimbra näherten. Varen Casal war am 11. December im Angesichte von Oporto erschienen und schickte sich an, seine Operationen gegen diese Stadt zu beginnen.

Eine Correspondenz des „National“ aus Lissabon, 10. December, erwähnt eines Versuches zur Befreiung des bekanntlich von den Insurgenten in Oporto festgehaltenen Herzogs v. Terceira, bei welchem auch eine Brigg von dem englischen Geschwader Hilfe leistete. Diese hatte, wie erzählt wird, 50.000 Frs. an Bord, die dem Gefängnißaufseher und dem wachhabenden Sergeanten ausbezahlt wurden; man

erkannte aber den Herzog beim Herausgehen aus dem Gefängniß trotz seiner Verkleidung und nahm ihn sogleich wieder fest, während das Volk an den beiden durch Bestechung Gewonnenen schnelle Justiz übte. Die Regierung in Lissabon soll mit solcher Sicherheit auf das Gelingen des Versuches gerechnet haben, daß sie bereits eine Menge Raketen in den Casernen vertheilt hatte, die man sogleich als Zeichen der Freude wollte aufsteigen lassen, so wie der Herzog in Lissabon eintraf.

Großbritannien und Irland.

Die Maßregeln, welche die Regierung beschlossen hat, um für die englische Landmacht bessere Rekruten zu erhalten, sind dreierlei: Verkürzung der Dienstzeit auf zehn Jahre, allmähliche Aufhebung der körperlichen Züchtigung und vermehrte Beförderung tüchtiger Unterofficiere zu Officieren. In letzter Hinsicht ist zu bemerken, daß bei den Beförderungen in Folge des Sieges im Pendschab in jedem Regimente mindestens Ein Unterofficier Officier wurde.

Der Besuch des Königs und der Königin der Belgier in Windsor, welcher zur Weihnachtsfeier Statt finden sollte, ist, wie der „Standard“ meldet, bis zum 8. Jänner aufgeschoben. Man glaubt, der Zweck dieses Besuches sey der Versuch einer Wiederanknüpfung des guten Einverständnisses zwischen Frankreich und England.

Rußland.

St. Petersburg, 22. December. Se. Majestät, der Kaiser, hat befohlen, daß von dem Tage, an welchem die irdischen Ueberreste der Großfürstin Maria Michailowna in Tschesma eintreffen, bis zu dem Tage der Beisetzung derselben, am 23., 24. und 25. December, alle Generale und Stabs-Officiere tiefe Trauer und zwar mit denselben Abzeichen anzulegen haben, wie sie an den ersten vier Tagen nach dem Eintreffen der Nachricht über das Hinscheiden Ihrer kaiserlichen Hoheit getragen wurden. Auch sollen an diesen drei Tagen sämtliche Theater der Residenz geschlossen bleiben.

Griechenland.

Der „Moniteur Greco“ schreibt aus Athen unterm 20. December: Die Deputation der Wahlkammer ist von Sr. Majestät, dem Könige, am 14. Dec. in einer feierlichen Audienz empfangen worden, wobei der Präsident eine Kammeradresse vorlas.

Die Gesundheit des Herrn Conseils-Präsidenten ist gänzlich hergestellt, und der König hat am 12. Dec. sich zu demselben begeben, um ihn darüber zu beglückwünschen. Se. Majestät unterhielt sich bei diesem Anlasse zwei volle Stunden mit Herrn Koletti, welcher seitdem seine Amtsverrichtungen wieder angetreten hat.

Das Journal „Die Hoffnung“ ist auf obrigkeitlichen Befehl jüngst mit Beschlagnahme belegt, und sein Geschäftsführer unter der Anklage der Aufreizung zum Hass und zur Verachtung der königlichen Regierung vor das Assisengericht beschieden worden.

Das Oppositionsjournal »Die National-Souverainität« zeigt an, daß der Mangel an Abonnenten es nöthige, sein ferneres Erscheinen zu suspendiren.

Ostindien.

Das »Journal des österreichischen Lloyd« vom 29. December gibt in einer außerordentlichen Beilage folgende Nachrichten aus Ostindien, die mit der neuesten Ueberlandpost eingelaufen waren: »Triest, 29. December. Mit dem Vorbehalte, in unserm nächsten Blatte die uns gestern Abends um 10 Uhr zugekommenen Nachrichten aus Ostindien und China ausführlich mitzutheilen, schicken wir für heute folgendes Summarium der »Bombay-Times« vom 2. December voran.«

»Während der letzten vierzehn Tage wurde eine ungewöhnliche Neuigkeitenleere empfunden. Der Aufstand zu Kaschmir ist nun geradezu vorüber. Der Scheich Emam-ud-din hat sich am 31. October selbst unseren Händen überliefert, und die Truppen, welche gegen das kürzlich beunruhigte Land vorgerückt waren, erhielten sofort Ordre, nach ihren Quartieren wieder zurückzukehren. Sir John Pitters Truppen begannen ihren Rückmarsch am 4. und erreichten Lahore am 12. Oct., nachdem der General selbst sie schon während des Marsches verlassen und den Weg nach Ludianah eingeschlagen hatte. Die von Ferozepore zur Occupirung der Sikh-Hauptstadt abgesendeten Truppen brachen am 9. auf und nahmen ihre Richtung gegen den Sudletsch. Die Brigade des Colonels Wheeler war am 10. zu Siklure in Dschallindir Duab. — Die Streitigkeiten in Maltan scheinen völlig beigelegt und man hat allen Grund zu glauben, daß der Vertrag von Amritsir zur vollen Zufriedenheit ausfallen und unsere Armee im Jänner 1847 in unseren Gebieten seyn werde; dieß ist die überzeugendste Widerlegung der Angriffe gegen die gleich anfangs beobachtete und wahrscheinlich erfolgreiche friedliche Politik in Ostindien.«

»Sind ist ausdauernd ruhig. Es verlautet, daß Sir E. Napier sich vom Dienste zurückziehen werde. Dem Vernehmen nach will er Kurratschi am 12. December verlassen. Andere berichten, daß er seinen Aufenthalt noch bis März ausdehnen, in keinem Falle aber länger, als bis zur heißen Jahreszeit, auf seinem Posten verweilen werde. — Das neulich erwähnte Gerücht, daß die Boten, welche Briefe von der Mir Shadab an ihren Sohn trugen, auf Befehl des Gouverneurs verfolgt, arretirt und der Depeschen beraubt worden sind, nachdem er denselben ein sicheres Geleite nach Surate gegeben hatte, bewährt sich.«

»Das Wetter im Delta ist der Gesundheit andauernd zuträglich, aber zu Succur herrschen wieder Krankheiten vor. Drei Artilleriecompagnien, ein Cavallerieregiment und fünf Infanterieregimenter sollen zurückgezogen werden und nur 15.000 Mann daselbst bleiben. Als die Expedition, 30.000

Mann stark, im Februar nach Bahawulpore vorrückte, wurden 9000 Mann von Bombay abgesendet, um sich mit den Andern zu vereinigen oder ihre Stelle zu vertreten, aber keiner von ihnen wurde bisher zurückgezogen. Die Truppen in Bengalen, welche nach Oberindien zurückkehrten, waren ungefähr 6500 Mann stark. Die Localcorps, welche verdoppelt waren, ließen am Indus eine Macht von beinahe 24.000 Mann. Durch die vorgeschlagene Reduction von 7 bis 8000 werden nun daselbst immer noch 16.000 Mann bleiben. So steht es, während man im Parlamente zeigen will, daß das Land uns beinahe eine Million Gulden jährlich kostet und vom November 1845 bis zum November 1846 die Militärmacht nahezu verdoppelt werden mußte. Die für Indien zu beziehende Zulage wird sich gewiß um mehr als eine Million weniger jährlich herausstellen. Das 5percentige Anlehen ist nun zusammengebracht und man spricht von einem 6percentigen. — Der Generalgouverneur hat nach den letzten Berichten auf seiner Reise nach Dschallindir Duab Ludiana erreicht, der Obercommandant aber Simla noch nicht verlassen. Der Gouverneur von Madras befand sich auf der Rückreise von Bengalore. Der Gouverneur vom Bombay, so wie Sir Th. McMahon sind nach der Präsidentschaft zurückgekehrt. Der neue Minister zu Hyderabad im Nizam hat sich durch sein Benehmen gleich im Anfange seiner Laufbahn allgemeine Zufriedenheit erworben. Sein Solarium beträgt 30.000 Pf. St. jährlich. Indien ist allgemein ruhig und in befriedigendem Zustande. Der Handel ist flau und das Geld rar.«

Brasilien.

Nach einer Correspondenz aus Pernambuco, berichtet das »Journal des Debats,« ist dort ein Negercomplot entdeckt worden, welches den Zweck hatte, diese Stadt, wo bereits früher mehrere Versuche dieser Art gemacht worden, als einen unabhängigen Staat zu erklären. Die Neger hatten einen Verein gebildet, welcher einen religiösen Charakter hatte, und dessen Chef, Agostinho Jose Pereira, ein Creoleneger, die Ankunft des wahren Messias verkündigen wollte. Allein es scheint, daß der Schleier der Religion, womit die Verschwörer sich umhüllten, nur ein Vorwand war, um die Behörde zu täuschen. Ihr wahrer Zweck war eine neue sociale Organisation vermitteltst verabredeter Empörungen. Sie wollten aus Pernambuco ein neues Hayti machen, und man hat selbst an dem Orte ihrer Versammlungen Proclamationen, so wie Werke, welche auf die Revolution dieser Insel Bezug hatten, gefunden. Die Ausführung des Complots war auf den 25. December festgesetzt. Die Polizei durchdrang bei Zeiten ihr Geheimniß. Der Chef, dessen Vater im Jahre 1825 hingerichtet worden, und die einflussreichsten Mitglieder des Vereines sind in sicherer Verwahrung, und alle nöthigen Maßregeln sind getroffen, um die Ausführung ihrer verbrecherischen Absichten zu verhüten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 4. Jänner 1847.

	Mittelpreis.										
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in G.M.)	108 1/2										
detto detto 4 " (in G.M.)	99 1/4										
detto detto 3 " (in G.M.)	73										
Darl. mit Verl. v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	786 7/8										
Wiener Stadt- Banco - Obligation. zu 2 1/2 pCt.	65										
Obligat. der allgem. und ungar. Hofkammer, der ältern lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anleihen	<table border="1"> <tr> <td>zu 3 pCt.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 ..</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 ..</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 ..</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 ..</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 pCt.	—	zu 2 1/2 ..	—	zu 2 1/4 ..	—	zu 2 ..	55	zu 1 3/4 ..	—
zu 3 pCt.	—										
zu 2 1/2 ..	—										
zu 2 1/4 ..	—										
zu 2 ..	55										
zu 1 3/4 ..	—										
Bank-Actien pr. Stück 1599 1/2 in G. W.											
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	668 fl. in G. M.										

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 30. December.

Dem Hrn. Joseph Schwingshackel, Kupferschmiedmeister, sein Kind Jacob Franz, alt 20 Tage, in der St. Petersvorstadt Nr. 78, am Kinnbackenkrampf.

Den 31. Die wohlgeborne Frau Franciscka Bogou, k. k. Mercantil- und Wechselgerichts-Präsidenten-Witwe, starb im 70 Jahre ihres Alters, in der Stadt Nr. 213, am Zehrfeber.

Den 1. Jänner 1847.

Maria Peterlin, Näherinn, alt 28 Jahre, in der Thurnavorstadt Nr. 18, am Stickschlagfluß und wurde gerichtlich beschaut. — Der M. N. ihr Kind Johanna, alt 13 Monate, in der St. Petersvorstadt Nr. 149, am Wasserkopf.

Den 3. Dem Thomas Paulin, Schiffmann und Hausbesitzer, sein Weib Helena, alt 66 Jahre, in der Thurnavorstadt Nr. 8, an der Brustwasserlucht. — Franciscka Germ, Magd, alt 30 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Wassersucht. — Dem Hrn. Carl Kretz, Zimmermaler, sein Sohn Andreas, alt

22 Jahre, in der Carlstädtervorstadt Nr. 21, an der Lungenlucht.

Den 4. Dem Hrn. Johann Hinterschweiger, Schuhmachermeister, sein Kind Rudolf, alt 2 Jahre, in der Stadt Nr. 198, an Fraisen. — Primus Blas, Ziegelmeister, alt 49 Jahre, in der Thurnavorstadt Nr. 77, am Cerebral-Typhus. — Ursula Dolinar, Institutsörme, alt 70 Jahre, in der Gradischavorstadt Nr. 37, an der Lungenlähmung. — Helena Branzel, Magd, alt 59 Jahre, in der Capuzinervorstadt Nr. 25, an der Lungenlähmung. — Frau Maria Suppanttschitsch, pens. Beamtenwitwe, alt 74 Jahre, in der Stadt Nr. 37, an Altersschwäche.

Den 5. Elisabetha Kant, Gelbgießers-Gattinn, alt 60 Jahre, im Civilspital Nr. 1, am Zehrfeber. — Frau Dorothea Werner, proo. Oberauffeherswitwe, alt 77 Jahre, in der Stadt Nr. 225, an der Lungenlähmung. — Alois Alodi, Porzellan-Fabriksgeselle, alt 52 Jahre, in der Stadt Nr. 76, am serösen Schlagfluß und wurde gerichtlich beschaut.

Den 6. Dem Hrn. Carl Göß, bürgerl. Tischlermeister, seine Tochter Josepha, alt 18 Jahre, in der Stadt Nr. 117, an der Unterleibseingeweide-Entzündung und wurde gerichtlich beschaut.

Anmerkung. Im Monate December 1846 sind 52 Personen gestorben.

Z. 2145. (1)

Bei Ignaz Klang in Wien ist erschienen, und bei **IGN. AL. V. KLEINMAYR** in Laibach zu haben:

Schleyer, Mathias, neue methodische Anleitung zur schnellen Erlernung der französischen Sprache in 46 mäßigen Lectionen. 1 fl. 20 kr.

Bei Ignaz Al. Edlen v. Kleinmayr,

Buch-Kunst, und Musikalienhändler in Laibach, ist nebst allen übrigen Kalendern und Taschenbüchern pro 1847 zu haben:

Jurende's waterländischer Pilger für das Jahr 1847.

Mit dem Bildnisse des Papstes Pius des IX., und mehreren Abbildungen und Illustrationen im Texte. Preis 2 fl. 12 kr.

(Z. Laib. Zeit. Nr. 4 v. 9. Jän. 1847.)

3. 30. (1)

E I N L A D U N G

zu dem großen

M a s k e n - B a l l e,

welcher **Mittwoch** den **20. Jänner** 1847

im

Redouten - Saale,

zum Besten der hiesigen

Klein-Kinder-Bewahranstalt,

abgehalten wird.

Den Absatz der Eintrittskarten, vom 10. Jänner 1847 an, haben die Handlungen der Herren: **Karinger** am Hauptplaze, **Vernbacher** an der Franzensbrücke, und **Hahn** am alten Markte, dann der Herr **Casino-Custos**, gefällig übernommen.

Die Eintrittskarte kostet 40 fr., und über großmüthige höhere Beiträge wird auf Verlangen quittirt. Die Musik wird um 8 Uhr beginnen.

Das wohlthätige Publikum Laibach's wird zu diesem Balle mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß man auch bei dieser Gelegenheit von dem bekannten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner Laibach's, die der Anstalt noch so nöthige kräftige Unterstützung hoffen zu dürfen sich schmeichelt.

A n z e i g e.

Da mir von Seite der Balldirection das für die Kleinkinder-Bewahranstalt am 20. d. M. zu gebenden Balles der Antrag gemacht wurde, die Restauration für diesen Abend besorgen zu wollen; so zeige ich hie-mit allen verehrten P. T. Herren Ballgästen ergebenst an, daß ich (da es zu einem wohlthätigen Zwecke gehört) mich entschlossen habe, solche zu übernehmen.

Ich werde mich bestreben, diesen Abend alle P. T. Herren Ballgäste mit einer Auswahl von warmen und kalten Speisen, als auch mit In- und Ausländer-Weinen auf das genügendste zur Zufriedenheit zu bedienen.

Laibach am 9. Jänner 1847.

Anton Huber,

Hôtel zum österreichischen Hof.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 15. (2) Nr. 13,036/2856.

Concurs

zur Wiederbesetzung der provisorischen Bezirksrichtersstelle auf der k. k. Cameralherrschaft Laak in Krain. — Bei der k. k. Cameralherrschaft Laak in Krain ist die provisorische Bezirksrichtersstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher Neunhundert Gulden W. W., ein Brennholzdeputat von jährlichen zwölf Wiener Klafter harter Scheiter, nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird hiermit der Concurs bis letzten Jänner 1847 ausgeschrieben. — Jene Beamten, welche sich um dessen Erlangung in Bewerbung setzen wollen, haben ihre Gesuche bis zum bezeichneten Tage im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach zu legen, und sich gehörig über ihr Lebensalter, ihren Stand, die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, die erlangten Wahlfähigkeitsdecrete, die Kenntniß der Landamtirung im Justizfache, die bisher bekleideten Dienstposten, die dabei erworbenen Verdienste, ihren unbescholtenen Lebenswandel und die volle Kenntniß der unerläßlich erforderlichen krainischen Sprache auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten der Cameralherrschaft Laak oder mit andern hierländigen Cameralbeamten verwandt oder verschwägert sind. — Graß am 24. December 1846.

3. 20. (1) Nr. 719.

Getreide-Verkauf.

Am 18. Jänner 1847 Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laak beiläufig 138 Mäßen Weizen, 196 Mäßen Korn und 938 Mäßen Haber mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung sowohl im Kleinen als in größeren Parthien veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laak am 4. Jänner 1847.

3. 28. (1) Nr. 25.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Klagenfurt ist eine unentgeltliche Amtspractikantenstelle in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 31. Jänner 1847 im vor-

(3. Intell. Bl. Nr. 4 v. 9. Jän. 1846.)

schriftmäßigen Wege bei der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, über eine tadellose Moralität, dann über die bisherige Beschäftigung auszuweisen, und dem Gesuche den Unterhalts-Revers beizuschließen. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach am 4. Jänner 1847.

3. 4. (3) Nr. 8209.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach ist eine Kanzellistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. Gulden C. M., in Erledigung gekommen. — Alle Jene, welche sich um diesen Posten, oder im Falle der graduellen Vorrückung um eine mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Kanzellistenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre, mit den Beweisen über das Vorhandenseyn der vorgeschriebenen Erfordernisse, dann über ihre bisherigen Dienstleistungen und über ihre Sittlichkeit instruirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bis 15. Februar d. J. hieramts zu überreichen. — Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 2. Jänner 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 7. (2)

Bei der Bezirksherrschaft Haasberg ist die Stelle des ersten Actuars mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl., sammt Wohnung und Holzdeputat und dem Bezuge der gesetzlichen Diäten und Reisekosten, in Erledigung gekommen, welche am 1. Februar 1847 anzutreten ist. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben unter Ausweisung der Wahlfähigkeitsdecrete für das Civilcriminal und Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen, dann ihrer bisherigen Dienstleistung und der vollkommenen Kenntniß der krainischen Sprache ihre Competenzgesuche portofrei an die gefertigte Administration bis 20. Jänner 1847 zu überreichen.

Administration Haasberg am 31. December 1846.

3. 3. (2) Nr. 3684.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Carl Fabiani in Neustadt, Nachhabers des Franz Sovan, Vormundes des minderj. Johann Sovan in Beschnitz, wegen schuldigen 80 fl. 20 fl., und Nebenverbindlichkeiten, in die executive Veräußerung

der, dem Johann Kuschin eigenthümlichen, dem Gute Stauden sub Rect. Nr. 79 dienstbaren, auf 118 fl. 29 kr. gerichtlich bewertheten Halbhube sub Conscr. Nr. 3 in Ragou, dann der, laut Relation vom Bescheide 11. Mai d. J., Nr. 1430, gepfändeten Fahrnisse, nämlich: einiger Einrichtung- und Meiereirüstungsstücke, im Schätzungswerthe von 4 fl. 24 kr., gewilliget und es sey die Vornahme auf den 4. Februar, den 3. März und den 7. April 1847, jedesmal früh 10 Uhr, im Orte Ragou mit dem Beisage anberaumt worden, daß die in Execution gezogenen Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werden.

Die Pfändungsrelation, das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, darunter, daß Jeder, welcher für die Halbhube licitiren will, vorläufig ein Badium von 17 fl. im Baren an die Licitations-Commission zu erlegen habe, können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 10. December 1846.

3. 8. (2) Nr. 3038.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der Executionsführung des Eugen Mayer von Wippach, Cessionär des Franz Fersanzhiz, wider Joseph Kallin von Losche, in die Feilbietung der, den Eheleuten Joseph und Ursula Kallin gehörigen, gerichtlich auf 1545 fl. 7 kr. geschätzten 113 Hube, wegen schuldiger 86 fl. 20 kr., gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungen, nämlich auf den 7. Jänner, 8. Februar und 11. März 1847, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in loco Losche mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben, und daß jeder Licitant das 10% Badium vom Schätzungswerthe zu erlegen haben werde.

Bezirksgericht Wippach am 12. October 1846.

3. 35. (1)

Das Gasthaus

„zur eisernen Krone“
in der Herrengasse Nr. 216, ganz neu eingerichtet, mit guten, echten, aus den edelsten Weingebirgen Steyermark's bezogenen Weinen, als: Rittersberger, Kerschbacher, Radkersburger, Peltauer- Stadtberger, Wiffeller, so wie auch mit einer guten Küche versehen, empfiehlt sich dem P. T. Publikum Laibach's.

Krainische Trachten- Bilder.

Vom zweiten Semester des sechsten und letzten Jahrganges der vom Befertigten herausgegebenen und redigirten Zeitschrift „Carniolia“ de anno 1844, sind noch mehrere complete Exemplare der so beifällig aufgenommenen **illuminirten krainischen Trachtenbilder** in Großquart vorrätzig und in der Edl. v. Kleinmayr'schen Buch-, Kunst- und Musikalienabndlung haben zu Sechs Trachtenbilder, den complete halben Jahrgang bildend, kosten zusammengenommen nur 1 fl. 30 kr., einzelne Bilder aber werden à 20 kr. das Stück verkauft.

Liebhaber krainischer Volkstrachten, die eine passende Zimmerzierde wünschen wollen sich beeilen, die dießfälligen Bestellungen zu machen, indem man bei dem nicht großen Vorrathe dieser Bilder bei einer Verspätung den Wünschen der Abnehmer nicht würde gehörig zu entsprechen im Stande seyn.

Laibach im December 1846.

Leopold Kordesch.

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, so wie in allen übrigen Buchhandlungen ist zu haben:

A r c h i v

für

Civil- und Justizpflege,

politische- und cameralistische
Amtsverwaltung

in den

deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen

österreichischen Kaiserstaates.

Herausgegeben von

Franz v. Schopf,

Mitglied mehr. gelehr. Gesellschaften.

Neue Folge. Erster Band. Preis 1 fl. 20 kr.
C. M. Graz. 1846.

aura été constaté que le bâtiment naufragé appartient à sa nation. — Article X. Il sera prêté réciproquement dans les deux États de la part des autorités locales à la requisition des consuls, vice-consuls ou agens commerciaux, ou à leur défaut des patrons et commandans des navires, toute l'assistance compatible avec les lois du pays pour la saisie et l'extradition des déserteurs des bâtimens de guerre ou des vaisseaux marchands de leurs pays respectifs. — Article XI. Les deux Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement la faculté d'entretenir dans les ports et places maritimes de commerce où d'autres Gouvernemens étrangers jouissent déjà de la même prérogative, des consuls, viceconsuls ou agens commerciaux qui recevront toute l'assistance nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions. — Il est toutefois bien entendu que les deux Gouvernemens se réservent la faculté de refuser leur Exequatur en cas d'objections contre la personne nommée à ces fonctions et d'exiger un nouveau choix. — Article XII. Les agens consulaires et commerciaux des deux Hautes Parties contractantes établis dans leurs États respectifs jouiront des mêmes privilèges et prérogatives que ceux des nations les plus favorisées. Si toutefois ils se livrent en même temps à des opérations commerciales, ils seront assujettis sous ce rapport aux usages, lois et réglemens du pays où ils résident, à l'égal des nationaux. — Ces agens, en tant qu'ils se trouveraient autorisés par leur Gouvernement à intervenir comme arbitres entre les sujets de leur pays ou à juger dans les ports de mer les différends survenus à bord des bâtimens qui se trouvent sous leur juridiction, ne pourront être inquiétés ni empêchés dans l'exercice de ces fonctions sauf les cas qui exigeraient d'après les lois du pays l'intervention des autorités locales judiciaires ou de police. — Article XIII. Les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes qui se livreront dans les États de l'autre à des opérations commerciales ou qui s'y rendront pour d'autres affaires, jouiront de la même sécurité et protection que les habitans du pays, à la condition toutefois de se soumettre aux lois et aux réglemens qui y sont en vigueur. Les autorités du

und sollen ihr besagte Gegenstände ausgeliefert werden. — Artikel X. Nach Aufforderung der Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten, oder in deren Ermanglung der Patrone und Commandanten der Schiffe, soll in den beiderseitigen Staaten von Seite der Ortsbehörden jeder mit den Gesetzen des Landes vereinbare Beistand zur Festnehmung und Auslieferung der Deserteurs von Kriegs- oder Handelsschiffen ihrer respectiven Länder geleistet werden. — Artikel XI. Die beiden hohen contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, in den handeltreibenden Häfen und Seeplätzen, wo andere fremde Regierungen sich schon dieses Vorrechtes erfreuen, Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten zu ernennen, welche allen zur gehörigen Ausübung ihrer Functionen nöthigen Beistand erhalten werden. — Es versteht sich jedoch hierbei, daß die beiden Regierungen sich das Recht vorbehalten, im Falle von Einwendungen gegen die Person, welche zu diesen Functionen ernannt worden, ihr Exequatur zu verweigern und eine neue Wahl zu verlangen. — Artikel XII. Die Consular- und Handelsagenten der beiden hohen contrahirenden Theile, welche in ihren respectiven Staaten wohnen, sollen sich derselben Privilegien und Vorrechte, wie jene der am meisten begünstigten Nationen erfreuen. Wenn sie sich aber zu gleicher Zeit auf Handelsunternehmungen einlassen, werden sie in dieser Hinsicht gleich den Einheimischen den Gebräuchen, Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn, wo sie wohnen. — In so weit diese Agenten durch ihre Regierung ermächtigt sind, als Schiedsrichter zwischen den Unterthanen ihres Landes zu interveniren, oder in den Seehäfen über die Streitigkeiten ein Urtheil zu fällen, welche an Bord der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Schiffe vorgekommen sind, können sie in der Ausübung dieser Functionen weder beunruhigt noch verhindert werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach den Gesetzen des Landes die Dazwischenkunft der gerichtlichen oder polizeilichen Ortsbehörden erfordert wird. — Artikel XIII. Die Unterthanen des einen der beiden hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen sich auf Handelsunternehmungen einlassen, oder die sich in anderen Angelegenheiten dorthin begeben, sollen sich der gleichen Sicherheit und des gleichen Schutzes wie die Bewohner des Landes, jedoch unter der Bedingung erfreuen, daß sie sich den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter-

pays ne pourront mettre aucun obstacle à la libre disposition de leur propriété, sous la réserve toutefois des droits et réclamations légales que d'autres particuliers auraient à faire valoir à leur charge ou qui résulteraient des engagements contractés par eux vis-à-vis de l'État, ainsi que des restrictions apportées par les lois du pays à la possession des propriétés immobilières. — Dans le cas où l'ingerence légale des autorités compétentes aurait lieu dans ces sortes d'affaires, les sujets de l'une des Parties contractantes n'auront à acquitter dans les États de l'autre que les mêmes taxes que les nationaux auraient à payer en pareilles circonstances. — Article XIV. En cas de décès d'un sujet russe en Autriche ou d'un sujet autrichien en Russie, partout où un consul, vice-consul ou agent consulaire ou à leur défaut l'agent diplomatique de sa nation se trouverait à même, par la proximité de sa résidence, de prendre part aux arrangements nécessaires pour dresser l'inventaire de la partie mobilière de la succession et pour la mettre en sûreté, les autorités compétentes procéderont à ces formalités de concert avec cet agent consulaire ou diplomatique qui croquera avec le sceau du Consulat ou de l'Ambassade les scellés apposés par la dite autorité locale, et avisera avec elle à toutes les mesures conservatoires dans l'intérêt des héritiers. Cependant les objets appartenant à la succession mobilière ne pourront être mis à la disposition de l'agent consulaire ou diplomatique qui aurait participé à ces arrangements qu'en vertu des pleins-pouvoirs délivrés par les ayants-droit ou par suite d'autorisations soit générales soit spéciales, dont il aurait été muni à cet effet par son Gouvernement. Il est d'ailleurs bien entendu que cette remise ne pourra avoir lieu que déduction faite des charges à acquitter dans le pays. — Pour le cas où la succession se composerait en partie ou la succession se composerait en partie ou en totalité de propriétés immobilières que, d'après les lois du pays, celui à qui elle tomberait en partage ne serait pas apte à posséder, il sera accordé de part et d'autre aux intéressés un délai suffisant, selon les circonstances, pour opérer de la manière la plus avantageuse possible la vente de

wurden. Die Behörden des Landes sollen der freien Verfügung über ihr Eigenthum kein Hinderniß entgegensetzen, mit dem Vorbehalte jedoch der gesetzlichen Rechte und Ansprüche, welche andere Privatpersonen gegen sie geltend zu machen hätten, oder welche aus den durch sie gegen den Staat eingegangenen Verbindlichkeiten entspringen, so wie der Beschränkungen, welche die Gesetze des Landes hinsichtlich des Besizes unbeweglicher Güter vorschreiben. — In dem Falle der gesetzlichen Einwirkung der kompetenten Behörden in diese Art von Geschäften, sollen die Unterthanen des einen der hohen contrahirenden Theile in den Staaten des anderen nur die unter gleichen Umständen von den Einheimischen zu entrichtenden Taxen zu bezahlen haben. — Artikel XIV. In dem Falle des Ablebens eines russischen Unterthans in Oesterreich oder eines österreichischen Unterthans in Rußland sollen die betreffenden Behörden, überall wo ein Consul, Viceconsul oder Consular-Agent, oder in deren Ermanglung der diplomatische Agent seiner Nation, sich durch die Nähe seines Aufenthaltsortes in der Lage befindet, an den zur Verfassung eines Inventars des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und an den zu dessen Verwahrung nöthigen Anstalten Theil zu nehmen, bei diesen Formalitäten in Gemeinschaft mit dem Consular- oder diplomatischen Agenten vorgehen, welcher den von der genannten Ortsbehörde angelegten Siegeln das des Consulates oder der Botschaft hinzuzufügen, und mit jener Behörde im Interesse der Erben aller zur Verwahrung der Verlassenschaft erforderlichen Maßregeln zu treffen haben wird. Doch sollen die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände nur dann zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen Theil genommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hierzu erteilt worden wären. Es versteht sich übrigens, daß diese Uebergabe erst nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren vorgenommen werden kann. — Für den Fall, als die Verlassenschaft entweder ganz oder theilweise aus unbeweglichen Gütern bestände, zu deren Besiz derjenige, welchem sie als Erbtheil zufallen, nach den Gesetzen des Landes nicht geeignet ist, soll den Beteiligten von dem einen und dem anderen Theile ein nach den Umständen genügender Zeitraum zugestanden werden, um in der möglichst vortheilhaften Weise den Verkauf dieser Güter zu be-

ces propriétés — Article XV. Pour prévenir toute interprétation erronée, il est bien entendu que toutes les franchises ou immunités dont jouissent maintenant dans les deux États les bâtimens nouvellement construits ou qui pourraient leur être accordées par la suite, de même que les privilèges concédés à des compagnies particulières ne sont pas censés déroger au principe de réciprocité qui est la base de la présente Convention. — Article XVI. Il est entendu de même que la présente Convention ne déroge en rien aux engagements réciproques provenans des traités antérieurs conclus entre l'Autriche et la Russie — Article XVII. La présente Convention restera en vigueur pendant huit ans, à dater de l'échange des ratifications, et au-delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de la faire cesser, chacune des deux Parties se réservant le droit de donner pareil avis à l'autre à l'expiration des premières sept années et il est convenu entre elles qu'à l'échéance de douze mois après qu'une telle déclaration aura été faite, la présente Convention et toutes les stipulations qu'elle renferme cesseront d'être obligatoires pour les deux Parties. — Article XVIII. Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne à l'expiration de trois mois à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut. — En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée en double et y ont apposé le cachet de leur armes. — Fait à Vienne ce 20^e/₈ Juillet de l'an de grâce 1846 — (LS) Metternich. — (LS) Tego-
borski.

werkstelligen. — Artikel XV. Um jeder irrigen Auslegung vorzubeugen, wird festgesetzt, daß die Freiheiten oder Vorrechte, welche in beiden Staaten die neu erbauten Schiffe gegenwärtig genießen, oder die ihnen in der Folge zugestanden werden könnten, so wie auch die an Privatgesellschaften erhaltenen Privilegien, nicht in der Art angesehen werden sollen, als würde dadurch dem die Grundlage der gegenwärtigen Convention bildenden Grundsätze der Reciprocität Eintrag gethan. — Artikel XVI. Ebenso wird festgesetzt, daß die gegenwärtige Convention den wechselseitigen, aus den zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen früheren Verträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten keinen Eintrag thun soll. — Artikel XVII. Die gegenwärtige Convention soll während acht Jahren, von dem Datum der Ratifications-Auswechslung an gerechnet, und über diesen Termin hinaus bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund gegeben haben wird, sie aufhören zu lassen; indem jeder der beiden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile nach Ablauf der ersten sieben Jahre eine solche Erklärung zu machen; dabei sind sie übereingekommen, daß nach dem Ablaufe von zwölf Monaten nach Abgabe einer derartigen Erklärung die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Bestimmungen für beide Theile ihre verbindliche Kraft verlieren wird. — Artikel XVIII. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention sollen zu Wien nach dem Ablaufe von drei Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zur Beurlaubung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt. — Gegeben zu Wien am 20. Juli im Jahre des Heils 1846. — (LS) Metternich. m. p. — (LS) Tego-
borsky. m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio adpromittentes, Nos ea omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos esse. Quorum in fidem majusque robur praesentes Ratificationis tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra

Vienna Austriae die vigesima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo quadragesimo sexto, regnorum Nostrorum duodecimo. —

FERDINANDUS.

(LS) Princeps a METTERNICH.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Reg. Apostolicæ Majestatis proprium:
Carolus ab Hummelauer,
Consiliarius aulicus.

3. 16. (2)

Nr. 30722.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Berichtigung eines Fehlers in der Currende vom 5. April 1846, Zahl 8199, über die Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von einer Tagsetzung und um Einsetzung in den vorigen Stand.

— In dem mit hierortiger Currende vom 5. April 1846, Zahl 8199, kund gemachten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. März l. J., Zahl 10349, womit die allerhöchste Entschliessung vom 14. Februar l. J., in Betreff der Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei den Tagsetzungen oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, bekannt gemacht wurde, hat sich im zweiten Satze des Textes der allerhöchsten Entschliessung heinahe am Schlusse der Verordnung ein Fehler eingeschlichen, indem es statt „aufgehoben“ heißen soll „aufgehalten.“ — In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. December l. J., Zahl 40266, wird nun der gedachte Verstoß hiemit berichtigt. — Laibach am 15. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 5. (3)

Nr. 29967.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Verwaltungs-Jahres 18⁴⁶/₄₇ an ist der 2. Platz bei der von Julius Reichard von Staudach errichteten Studentenstiftung, im dormaligen Jahresertrage von 65 fl. C. M., zu besetzen. — Zum Genusse sind berufen: adelige studierende Jünglinge, vorzugsweise aus dem vom Staudach'schen Geschlechte. Das Präsentationsrecht steht den Herren Ständen Kärntens zu. — Die Bewerber um diesen Stiftingsplatz haben ihre, mit dem Tauffcheine, dem Armutsszeugnisse, dann den Impfungs- und den Schulzeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 18⁴⁵/₄₆, und allfällig weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche bis Ende Jänner 1847 unmittelbar bei der kärnt. ständisch-verordneten Stelle zu Klagenfurt einzubringen. — Laibach am 11. December 1846.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 9. (3)

Nr. 11210.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Machortschitsch, durch Dr. Kapreth, wider Herrn

Wenzel und Anton v. Abramsberg, pto. 2280 fl. 36 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, den Exequirten gehörigen, auf 32144 fl. geschätzten, sogenannten Abramsberg'schen Gült gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar, auf den 1. Februar, 22. März und 26 April 1817, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs Tagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießland-rechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Exequitionsführers, Dr. Kapreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 15. December 1846.

3. 6. (3)

Nr. 11486.

E d i c t.

Von k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in die Einleitung der Amortisirung des von der illyr. Sparcasse ausgestellten, auf Namen der Maria Marguschar lautenden und in Verlust gerathenen Sparcassebüchels Nr. 13750, pr. 100 fl., gemilliget; daher alle jene, welche auf diese Urkunde einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, angewiesen werden, denselben sozweifellos binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde auf weiteres Anlangen als nichtig und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 19. December 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2155. (3)

Nr. 3989.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der vom hoch-1661. k. k. Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, über Ansuchen des Herrn Dr. Koller, m. nomine des Anton Dhrsändel, Handelsmannes von Klagenfurt, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Johann König von Schalkendorf gehörigen Fahrnisse, als 2 Pferde, 2 Ochsen, 3 Kühe und sonstiger Bauerneinrichtung etc., die Tagsetzungen auf den 19. Jänner, 1. und 15. Februar 1847, jedesmal um 9 Uhr Vormittags loco Schalkendorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung und erst bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. December 1846.